

Wahlordnung für die Aufstellungsversammlung zur Landesliste zur Wahl zum 19. Bundestag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Piratenpartei Deutschland

§1 Grundsätze

- (1) Wahlen finden geheim statt, mit Ausnahme der Versammlungsämter, der Vertrauenspersonen und der Zeugen zur Versicherung an Eides statt.
- (2) Stimmen sind gültig, wenn der Wählerwille zweifelsfrei erkennbar ist. Im Zweifel entscheidet der Wahlleiter über die Gültigkeit des betroffenen Stimmzettels.
- (3) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Abstimmungen werden grundsätzlich mit einer relativen Mehrheit entschieden.

§2 Wahl zu den Versammlungsämtern

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung ist berechtigt, Vorschläge zu Versammlungsämtern zu unterbreiten.
- (2) Wählbar zu Versammlungsämtern ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Versammlungsämter werden per Handzeichen gewählt. Stehen lediglich so viele Personen zur Wahl, wie auch gewählt werden können, so werden die Versammlungsämter per Akklamation gewählt. Jedes Mitglied der Versammlung kann eine geheime Wahl beantragen.
- (4) Gewählt ist, wer
 - a) die meisten Ja-Stimmen und
 - b) mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.

§3 Wählbarkeit zur Landesliste

- (1) Für die Landesliste kann nur vorgeschlagen werden, wer
 1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 2. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
 3. seit mindestens drei Monaten die Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz hat
 4. nicht nach § 3 LWahlG vom Wahlrecht oder gemäß § 32 LWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 5. für keine andere Landesliste seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat und
 6. nicht Mitglied einer anderen Partei als der Piratenpartei ist.
- (2) Die Zustimmungserklärung (Anlage 18) sowie die Wählbarkeitsbescheinigung oder die Einwilligung zur Einholung einer solchen (Anlage 12) ist spätestens zur Schließung der Kandidatenliste abzugeben, ansonsten gilt sie als nicht erteilt und der Vorschlag als hinfällig.

§4 Vorschlagsrecht zur Landesliste

- (1) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung hat das Recht, Personen, welche im Sinne des §3 wählbar sind, zur Wahl vorzuschlagen.
- (2) Ein stimmberechtigter Teilnehmer kann auch sich selbst vorschlagen.
- (3) Der Vorschlag wird erst mit dem Einreichen bei der Kandidatenregistrierung gültig und protokolliert. Protokolliert werden nur die Namen von Kandidaten, die zur Wahl antreten wollen.

§5 Vorstellung der Kandidaten

- (1) Es erhalten zunächst alle Kandidaten die Möglichkeit, sich und ihr Programm der Versammlung in der gebotenen Zusammenfassung vorzustellen. Hierbei stehen jedem Kandidaten maximal 10 Minuten zur Verfügung. Die Reihenfolge der Vorstellungen wird durch bei der Kandidatenregistrierung zu ziehendes Los bestimmt.
- (2) Im Anschluss an jede einzelne Vorstellung wird der aktuelle Kandidat durch die stimmberechtigten Teilnehmer befragt. Jeder Teilnehmer in der Fragerliste stellt nur eine Frage. Ist diese beantwortet, steht es ihm frei, sich erneut anzustellen. Hierbei wird nach jeweils 5 Fragen offen abgestimmt, ob die Fragerliste geschlossen werden soll.
- (3) Der Kandidat hat für die Beantwortung jeder Frage ein Zeitfenster von 60 Sekunden.
- (4) Am Ende dieser Vorstellungs- und Befragungs runde wird die Kandidatenliste geschlossen.

(5) Vor jedem einzelnen Wahlgang müssen sich die an diesem Wahlgang teilnehmenden Kandidaten vorstellen und erhalten maximal zwei Minuten Redezeit.

(6) Im Anschluss an jede dieser Kurz-Vorstellungen wird der Kandidat noch einmal nach dem Vorgehen in Absatz (2) befragt.

§6 Qualifizierungs-Wahlgang

(1) Nach Ende der ausführlichen Vorstellung nach §5 Absatz (1) bis (3) findet ein geheimer Wahlgang in verbundener Einzelwahl statt.

(2) Hierbei können die stimmberechtigten Teilnehmer beliebig viele Kandidaten ankreuzen (Wahl durch Zustimmung, gemäß §8).

(3) Für die folgenden Wahlgänge sind alle Kandidaten qualifiziert, die mindestens 50% Ja-Stimmen erhalten haben.

(4) Der Wahlgang wird wiederholt, wenn weniger als 5 Personen das Kriterium erreichen.

§7 Wahlgänge zur Bestimmung der Reihenfolge

(1) Im ersten Wahlgang wird der Kandidat für den Platz 1 der Liste bestimmt.

(2) Im zweiten Wahlgang werden die Kandidaten für die Plätze 2 bis 5 der Liste bestimmt.

(3) Im dritten Wahlgang werden die Kandidaten für die übrigen Plätze der Liste bestimmt.

(4) Die nach §6 qualifizierten Kandidaten entscheiden, ob sie für die Wahlgänge nach Absatz (1) und (2) kandidieren. Alle noch nicht gewählten, qualifizierten Kandidaten kandidieren automatisch für den Wahlgang nach Absatz (3).

§8 Wahl durch Zustimmung (Approval Voting)

(1) Jeder Wähler kann beliebig vielen Kandidaten durch Ankreuzen jeweils eine Stimme geben.

(2) Die im betreffenden Wahlgang zu verteilenden Listenplätze werden in absteigender Reihenfolge an die Kandidaten vergeben, die in absteigender Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Bei Stimmengleichheit zweier oder mehrerer Kandidaten entscheidet eine verbundene Stichwahl, in der jeder Wähler pro stimmgleicher Gruppe eine Stimme abgeben kann.

Wenn - in einer im vorigen Wahlgang stimmgleichen Gruppe - zwei oder mehr Kandidaten stimmgleich sind, entscheidet zwischen diesen das Los. Im weiteren gilt die vorgenannte Regelung.

(4) Nehmen Kandidaten die Wahl nicht an oder treten sie während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf nachfolgende Listenplätze gewählte Kandidaten entsprechend einen Platz weiter nach vorne.

(5) Jeder Kandidat kann angekreuzt werden. Der Wahlberechtigte hat also soviel Stimmen, wie Kandidaten, d.h. er kann gleichzeitig mehrere bis alle ankreuzen. Es gibt keine Nein-Stimmen. Kreuzt der Wahlberechtigte keinen Kandidaten an, so bedeutet dies, dass er keinem zustimmt.

§ 9 Wahlniederschrift

(1) Der Wahlleiter oder eine von ihm beauftragte Person schreibt die Wahlniederschrift.

(2) Über jeden Wahlgang ist eine Niederschrift anzufertigen, welche

a) das Wahlverfahren,

b) die Kandidaten,

c) die Anzahl der abgegeben, gültigen und ungültigen Stimmen,

d) das Ergebnis des Wahlgangs und

e) die Annahme der Wahl durch den oder die gewählten Kandidaten beinhalten muss.

(3) Die Wahlniederschriften sind vom Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern zu unterzeichnen und der Niederschrift der Versammlung beizufügen.

(4) Die Stimmzettel jedes Wahlgangs werden der Original-Niederschrift in jeweils vom Wahlleiter und mindestens zwei der an der Auszählung der Stimmzettel in diesem Umschlag beteiligten Wahlhelfer unterzeichneten Umschlägen beigefügt und archiviert.